

Förderrichtlinie für die Nutzung der Kathrin-Türks-Hallt und des Burgtheaters durch Vereine, Vereinigungen und Initiativen der Stadt Dinslaken vom 01.10.2021

1. Stadt und Vereine

- 1.1 Die Stadt Dinslaken begrüßt die gemeinnützige und ehrenamtliche Arbeit von Vereinen, Vereinigungen und Initiativen. Ihre Aktivitäten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger aktiv und kreativ am kulturellen Leben ihrer Stadt mitwirken und teilhaben können. Sie wirken damit der Vereinzelung und Isolierung entgegen, fördern die Integration, schaffen Raum für Begegnungen und helfen mit, den Wohn- und Freizeitwert unserer Stadt zu verbessern.
- 1.2 Die Stadt Dinslaken bekennt sich zu den Vereinen, Vereinigungen und Initiativen und will durch diese Richtlinien einen Beitrag leisten, um diese zu unterstützen und angemessen zu fördern. Ziel der Förderung ist die Schaffung eines attraktiven, vielseitigen, differenzierten und abwechslungsreichen Angebotes, das möglichst vielen Wünschen der BürgerInnen gerecht wird.
- 1.3 Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und geplanten Aktivitäten von privaten Vereinen und Organisationen ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze

- 2.1 Die Stadt Dinslaken fördert Vereine, Vereinigungen und Initiativen, die in ihrem Gebiet ansässig sind, sowie politische Parteien, die im Rat der Stadt Dinslaken vertreten sind, nach diesen Grundsätzen und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitstehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; auch ein Anspruch auf finanzielle Zuwendungen in Höhe früherer Zuschüsse kann nicht geltend gemacht werden.
- 2.2 Die Förderung erfolgt nur an gemeinnützige sowie an ehrenamtlich getragene Vereine, Vereinigungen und Initiativen.
- 2.3 Die zu fördernde Veranstaltung muss grundsätzlich öffentlich zugänglich sein.
- 2.4 Bei Nutzung der Kathrin-Türks-Halle sollte die Art der Veranstaltung und die Höhe der zu erwartenden Zuschauer in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und zu den Möglichkeiten der Veranstaltungsstätte stehen. Die Stadt hat insoweit das Recht, alternative Veranstaltungsräume vorzuschlagen.

3. Zuwendungen für Veranstaltungen in der Kathrin-Türks-Halle und im Burgtheater

Die Stadt bewilligt für eigene Veranstaltungen der unter 2.1 genannten Gruppen in der Kathrin-Türks-Halle beziehungsweise im Burgtheater einen Zuschuss. Die Vereine, Vereinigungen und Initiativen treten als Veranstalter auf.

Der Zuschuss umfasst die für die Nutzung der Veranstaltungsstätte berechneten Kosten für die Überlassung in einer notwendigen Grundausstattung. Die Grundausstattung enthält anfallenden Miet- und Personalkosten, die für die Durchführung einer Veranstaltung in der Kathrin-Türks-Halle oder im Burgtheater notwendig sind. Ein darüber hinaus gehender technischer oder sonstiger Bedarf wird mit 50 % der Kosten bezuschusst, maximal jedoch 1.000 Euro.

Der Zuschuss wird nach erfolgter Durchführung der Veranstaltung und nach Rechnungsstellung durch die DIN-Event GmbH an den Veranstalter ausgezahlt.

Anträge sind bis zum 31. März für das darauffolgende Kalenderjahr schriftlich beim Fachdienst Kultur einzureichen.

4. Zuwendungen FANTASTIVAL

Für die Veranstaltungsreihe FANTASTIVAL, durchgeführt durch die Freilicht AG, stellt die Stadt Dinslaken das Burgtheater jährlich für zehn Veranstaltungstage und je zwei Auf- und Abbautage (insgesamt 14 Tage) kostenlos zur Verfügung (ausgenommen Strom).

5. Kulturförderungsrichtlinie

Die Nummer 10 der Kulturförderungsrichtlinie (405) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschuss der Stadt Dinslaken am 14.09.2021 beschlossen. Sie treten zum 01.10.2021 in Kraft.